

Stand: 11.01.2024

Mietvertrag

zwischen

1. Name/Firma Vermieter

Adresse

Vertretungsverhältnisse

- nachfolgend als „**Vermieter**“ bezeichnet -

und

2. Name/Firma Mieter

Adresse

Vertretungsverhältnisse

- nachfolgend als „**Mieter**“ bezeichnet -

Vermieter und Mieter werden zusammen auch als „**Parteien**“ bezeichnet.

Präambel

Durch den nachstehenden Mietvertrag vermietet der Vermieter dem Mieter die in § 2 bezeichnete Mietsache zur gewerblichen Nutzung mit dem Hauptzweck, passive Mobilfunkinfrastruktur (vgl. § 1.2) mit Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu errichten, die dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen durch Mobilfunknetzbetreiber dienen soll.

Stand: 11.01.2024

Die Errichtung und der Betrieb der passiven Mobilfunkinfrastruktur durch den Mieter soll durch einen Zuwendungsbescheid der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH, Naumburg (Saale) (nachfolgend auch als „MIG“ bezeichnet) mit Fördermitteln der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, um bestehende Ausbauhemmnisse für die beabsichtigte lückenlose Mobilfunkversorgung auch in ländlichen Gebieten mindestens mit dem Mobilfunkstandard der 4. Generation zu beseitigen und so den Mobilfunknetzausbau aktiv voranzutreiben. Der Mieter wird nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verpflichtet sein, die von ihm errichteten Anlagen für die ersten sieben Jahre nach Beginn des Regelbetriebes am geförderten Standort allen nachfragenden Mobilfunknetzbetreibern zu einheitlichen und diskriminierungsfreien Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Eine „**Mobilfunkeinrichtung**“ besteht aus passiver Mobilfunkinfrastruktur zum Betrieb von aktiver Mobilfunkstruktur.
- 1.2 „**passive Mobilfunkinfrastruktur**“ umfasst alle baulichen und technische Anlagen, die Voraussetzung zum Betrieb der aktiven Mobilfunkinfrastruktur sind; dazu gehören ein oder mehrere Antennenträger inkl. gegebenenfalls Antennenhalterung, die Technik- oder Stellflächen, die sonstigen baulichen oder technischen Einrichtungen wie Kabelkanäle und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Steighilfen, Blitzschutzeinrichtungen, Leitungsinfrastrukturen, oder Ähnliches.
- 1.3 „**aktive Mobilfunkinfrastruktur**“ sind die Systemtechnik sowie die Antennenanlagen einschließlich der Kabel zwischen Antennenanlage und Systemtechnik sowie Kabel zwischen Systemtechnik und Leitungsabschluss einschließlich der dazwischenliegenden Verteiler zum Mobilfunkbetrieb.
- 1.4 „**Antennenanlagen**“ sind Konfigurationen von Flächen, Stab- oder Richtfunkantennen und gegebenenfalls Antennenverstärkern samt den erforderlichen Zu- und Ableitungen sowie sonstige für den Betrieb der Antennenanlagen zweckmäßige technische Einrichtungen.
- 1.5 „**Antennenträger**“ sind Masten (freistehend oder auf Gebäuden) sowie sonstige mit einem Gebäude oder Bauwerk verbundene Vorrichtungen (insbesondere ein oder mehrere Standrohre) jeweils einschließlich etwa vorhandener Antennenhalterungen zur Aufnahme von Antennenanlagen.
- 1.6 „**Technik-/Stellflächen**“ sind Flächen mit Anschluss an das Stromnetz und gegebenenfalls gesicherter Energieversorgung und gegebenenfalls Raumluftechnik zur Aufnahme der Systemtechnik (indoor oder outdoor).
- 1.7 „**Systemtechnik**“ ist die Sende- und Empfangseinrichtung und gegebenenfalls vermittelnde oder konzentrierende Einrichtung.

Stand: 11.01.2024

- 1.8 „**Leitungsinfrastruktur**“ sind Verbindungsleitungen zur Anbindung der Mobilfunkanlage an Übertragungswege des Mieters, mit ihm i.S.d. § 15 AktG verbundener Unternehmen oder anderer Netzbetreiber sowie an das Versorgungsnetz (insbesondere Stromnetz).
- 1.9 „**Regelbetrieb**“ ist die dauerhafte Nutzung der baulichen und technischen Anlagen durch mindestens einen Mobilfunknetzbetreiber.

§ 2 Mietsache, Mietzweck und Nutzungsumfang

- 2.1 Der Vermieter ist Eigentümer des Grundstücks:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Eingetragen in Grundbuch von: _____

Amtsgericht: _____

Band: _____

Blatt: _____

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück: _____

Lfd. Nr.: _____

Das Grundstück ist unbebaut / mit einem ... bebaut.

Der Vermieter vermietet dem Mieter die in **Anlage 1** umrandete und farblich gekennzeichnete Teilfläche von ca. 150 m² des in § 2.1 bezeichneten Grundstückes (nachstehend als „**Mietsache**“ bezeichnet).

- 2.2 Der Mieter ist berechtigt, auf der Mietsache auf eigene Kosten eine Mobilfunkeinrichtung mitsamt den in §§ 1.2 bis 1.8 näher bezeichneten Bestandteilen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten bzw. errichten zu lassen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und auszutauschen sowie berechtigten Dritten zur entsprechenden Nutzung zu überlassen (nachstehend als „**Mietzweck**“ bezeichnet). Die Mobilfunkeinrichtung, zu deren Errichtung der Mieter berechtigt ist, ist in der **Anlage 2** näher beschrieben.
- 2.3 Der Mieter ist im Rahmen des Mietzwecks insbesondere auch zu folgenden Nutzungen der Mietsache und der auf der Mietsache errichteten Mobilfunkeinrichtung berechtigt (nachstehend als „**Nutzungsumfang**“ bezeichnet):

Stand: 11.01.2024

- Der Mieter, mit ihm i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie Dritte, insbesondere Mobilfunknetzbetreiber, denen der Mieter die Mietsache zur Errichtung und Nutzung der Mobilfunkeinrichtung überlassen hat (nachstehend als „**berechtigte Dritte**“ bezeichnet), sind berechtigt, auf ihre Kosten auf dem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden, alle Vorrichtungen, insbesondere Kabel und Kabelrohre, anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zur Leitungsinfrastruktur auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, zu erweitern und auszutauschen. Während der Baumaßnahmen zur Errichtung bzw. Erweiterung/Erneuerung der Mobilfunkeinrichtung können vorübergehend weitere Flächen des Grundstücks des Vermieters im erforderlichen Umfang genutzt werden.
 - Der Mieter, die berechtigten Dritten sowie von diesen beauftragte Dritte sind auch zur unentgeltlichen Mitnutzung der Erschließungsanlagen, insbesondere der Leitungsinfrastruktur, sowie der Zuwegung auf dem Grundstück zur Mietsache im Rahmen des Mietzwecks berechtigt. Der Vermieter wird die hierzu ggf. erforderlichen Erklärungen gegenüber den Versorgungsunternehmen abgeben. Der Vermieter gewährt dem Mieter und den berechtigten Dritten sowie von diesen beauftragten Dritten jederzeit den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt zur Mietsache. Unter „jederzeit“ sind der Zugang und die Zufahrt an 24 Stunden am Tag sowie 7 Tagen in der Woche zu verstehen.
 - Der Mieter ist zu einer Umzäunung der Mietsache berechtigt. Der Mieter ist ferner berechtigt, zur Sicherstellung des Zugangs auf eigene Kosten einen Schlüsseltresor an geeigneter, frei zugänglicher Stelle zu errichten. Der Vermieter übergibt dem Mieter die zum Erreichen der Mietsache erforderlichen Schlüssel oder sonstigen Zugangsmittel.
- 2.4 Der Mieter ist berechtigt, berechtigten Dritten den Gebrauch der Mietsache und der Mobilfunkeinrichtung im Rahmen des Mietzwecks und vereinbarten Nutzungsumfangs zu überlassen bzw. unterzuvermieten.
- 2.5 Die Mobilfunkeinrichtung wird nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und verbleibt im Eigentum des Mieters oder eines berechtigten Dritten (§ 95 BGB).

Stand: 11.01.2024

- 2.6 Der Mieter stellt sicher, dass bei der Errichtung, Erweiterung und dem Betrieb der Mobilfunkeinrichtung die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie der vom Mieter auf eigene Kosten eingeholten bzw. noch einzuholenden Baugenehmigung stets beachtet werden. Der Vermieter erteilt dem Mieter sowie dessen Mitarbeitern daher hiermit Vollmacht, die zur Errichtung, Erweiterung und dem Betrieb der Mobilfunkeinrichtung notwendigen Genehmigungen, insbesondere Bau- und Nutzungsgenehmigungen, auf eigene Kosten zu beantragen. Der Vermieter ist verpflichtet, an der Einholung der Genehmigung im darüber hinaus notwendigen Umfang mitzuwirken, insbesondere etwa notwendige Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben und ggf. gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB Baulasten bzw. Dienstbarkeiten zu bestellen; insoweit dem Vermieter entstehende Kosten sind dem Vermieter vom Mieter zu erstatten.
- 2.7 Der Mieter oder berechtigte Dritte werden eine Mobilfunkeinrichtung erst nach Erteilung der Standortbescheinigung in Betrieb nehmen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Standortbescheinigung wird von der Bundesnetzagentur erteilt. Die Parteien achten auf die Einhaltung der standortbezogenen Sicherheitsabstände, die in der Standortbescheinigung ausgewiesen sind. Sie werden im Internet auf der Seite der Bundesnetzagentur für jeden Standort gesondert veröffentlicht (zurzeit unter: <http://emf2.bundesnetzagentur.de/karte.html>). Sollten im zeitlichen Verlauf der Mietdauer weitere berechtigte Dritte zur Nutzung der Mobilfunkeinrichtung zugelassen werden, so hat der Mieter sicherzustellen, dass er oder berechtigte Dritte die bestehende Standortbescheinigung aktualisieren oder erneuern.
- 2.8 Der Vermieter versichert, dass die Mietsache nicht an Dritte vermietet, sonst zur Nutzung überlassen und nicht zum Aufenthalt Dritter vorgesehen ist.
- 2.9 Der Mieter weist den Vermieter darauf hin, dass der Bereich vor den Antennen, insbesondere der Luftraum vor den Richtfunkantennen, von Gegenständen freizuhalten ist. Beabsichtigt der Vermieter die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- oder Empfangsqualität der Funkstationen beeinträchtigt werden könnte (Neubau einer Windkraftanlage oder eines anderweitigen Hochbaus höher als 40 m), so wird sich der Vermieter vorab mit dem Mieter abstimmen, um Beeinträchtigungen der Richtfunkverbindungen zu vermeiden.
- 2.10 Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten die zur Errichtung und zum Betrieb der Mobilfunkeinrichtung erforderliche Baugenehmigung sowie sonst erforderliche Genehmigungen (zusammenfassend auch als „**Baugenehmigung**“ bezeichnet) einzuholen; der Vermieter ist verpflichtet, an der Einholung der Baugenehmigung im notwendigen Umfang mitzuwirken.

Stand: 11.01.2024

Für den Fall, dass die Baugenehmigung nicht innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Mietvertrages erteilt wurde, ist der Mieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des Mietvertrages erteilt wurde, ist auch der Vermieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts stehen den Parteien keine gegenseitigen Schadensersatzansprüche zu.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 3.1 Die Festlaufzeit des Mietvertrages beginnt mit Erteilung der vom Mieter einzuholenden Baugenehmigung. Die Festlaufzeit des Mietvertrages endet mit Ablauf von sieben + dreizehn Jahren nach Beginn des Regelbetriebes der Mobilfunkeinrichtung. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter und die MIG über den Beginn des Regelbetriebes unverzüglich zu informieren und die Parteien verpflichten sich, den Beginn und das Ende der Festlaufzeit in einem dem Schriftformerfordernis gemäß §§ 578, 550 BGB genügenden Nachtrag zum Mietvertrag festzuhalten.
- 3.2 Der Mieter ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit einmal um 10 Jahre verlangen zu können (Option). Die Ausübung der Option muss spätestens 12 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit dem Vermieter gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 3.3 Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 3.4 § 545 BGB findet keine Anwendung, das Mietverhältnis gilt also nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nach Beendigung des Mietverhältnisses der Gebrauch der Mietsache vom Mieter fortgesetzt wird.

§ 4 Kündigung

- 4.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist bis zum Ende der Festlaufzeit ausgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 4.2 Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - der Mieter mit der Entrichtung der Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil trotz schriftlicher Mahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist in Verzug ist,
 - der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz Abmahnung fortsetzt.

Stand: 11.01.2024

4.3 Für den Mieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- eine für die Errichtung oder den Betrieb der Mobilfunkeinrichtung erforderliche Genehmigung nur unter Auflagen erteilt wird, die einen Betrieb dauerhaft technisch oder wirtschaftlich unmöglich machen, oder eine erteilte Genehmigung nachträglich rechtskräftig aufgehoben oder der Betrieb der Mobilfunkeinrichtung sonst durch behördliche Verfügung untersagt wird,
- die Nutzung der Mobilfunkeinrichtung dauerhaft unmöglich ist, insbesondere durch Umgebungsveränderungen der Sende- und Empfangsbetrieb dauerhaft so wesentlich beeinträchtigt wird, dass der weitere Betrieb der Mobilfunkeinrichtung nicht mehr möglich ist,
- die passive Mobilfunkinfrastruktur dauerhaft nicht mehr durch mindestens einen Mobilfunknetzbetreiber nach Ablauf des siebenjährigen Förderzeitraums genutzt wird.

4.4 Bis zum Ende des ersten siebten Mietjahres nach Beginn des Regelbetriebes ist eine Kündigung des Mieters aus wichtigem Grund jedoch nur berechtigt, wenn der Zuwendungsbescheid der MIG widerrufen oder sonst zurückgenommen wurde und der Mieter daher zu einer Rückzahlung der Zuwendung an die MIG verpflichtet ist.

4.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Miete

5.1 Die Verpflichtung des Mieters zur Mietzahlung beginnt ab Beginn der Festlaufzeit gemäß § 3.1 des Mietvertrages.

5.2 Für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Festlaufzeit gemäß § 3.1 des Mietvertrages bis zum Beginn des Regelbetriebes der Mobilfunkeinrichtung beträgt die Miete einmalig

netto:	€ <u>250,00</u>
*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %	€ <u>47,50</u>
*in Summe brutto:	€ <u>297,50</u>

5.3 Ab dem Beginn des Regelbetriebes der Mobilfunkeinrichtung beträgt die Miete jährlich

netto:	€ <u>1.500,00</u>
*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %	€ <u>285,00</u>
*in Summe brutto:	€ <u>1.785,00</u>

Stand: 11.01.2024

5.4 Die Miete ist bis zum.01. eines Jahres auf das Konto

Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____
lautend auf: _____
Verwendungszweck: _____

zu überweisen.

5.5 Die Miete beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache anfallenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten außer anfallenden Stromkosten.

Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten einen eigenen Stromanschluss legen zu lassen und Stromliefervertrag abzuschließen.

5.6 [Alternative 1 – mit Umsatzsteuer]: Die Vermietung erfolgt mit der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

[Alternative 2 – ohne Umsatzsteuer:] Bei dem verhandelten Mietpreis handelt es sich um eine Nettomiete. Sollte es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung handeln, erhöht sich der Mietpreis um den gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatz.

[Option zur Umsatzsteuer:] Bei dem verhandelten Mietpreis handelt es sich um einen Nettomietpreis. Zum Zeitpunkt der Option zur Umsatzsteuer erhöht sich der Mietpreis um die dann geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.7 Die Nettomiete soll im Hinblick auf das Recht des Mieters zur Verlängerung der Mietzeit gemäß § 3.2 nach dem Ende der anfänglichen Festlaufzeit gemäß § 3.1 wertgesichert sein. Die Parteien vereinbaren daher folgende Wertsicherungsklausel:

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) um mehr als 10%, dann erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe der zu zahlenden Miete. Maßgeblich für die erste Mietanpassung ist der Indexstand des VPI im ersten Monat nach Ablauf der anfänglichen Festlaufzeit gemäß § 3.1; für weitere Anpassungen der Indexstand im Monat der letzten Mietanpassung.

Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so bleiben die davor durchgeführten Anpassungen von dieser Änderung unberührt.

Sollte das Statistische Bundesamt oder der vorgenannte Index nicht mehr fortgeführt werden, so gelten diese Regelungen sinngemäß für eine künftige, dem Statistischen Bundesamt entsprechende Behörde bzw. für einen Preisindex, der dem vorgenannten möglichst weitgehend entspricht.

Stand: 11.01.2024

§ 6 Rückgabe der Mietsache

Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Mobilfunkeinrichtung auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand, wie er zu Beginn der Nutzung der Mietsache gegeben war, wiederherzustellen. Bei Mietbeginn und bei Mietende wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, in dem der Zustand der Mietsache bei Mietbeginn und bei Mietende, nach dem Rückbau festgestellt wird.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Parteien erklären sich wechselseitig mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Dritte (z.B. Nutzer der Mobilfunkeinrichtung und Beauftragte der Parteien, Bundesnetzagentur u.a.) einverstanden, soweit dies zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich ist. Die Parteien verpflichten sich die gesetzlichen Vorschriften der DSGVO zu beachten. Den Parteien ist insbesondere bekannt, dass sie diese Einverständniserklärung widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), Auskunft (Art. 15 DSGVO) über, Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und Übertragung (Art. 20 DSGVO) der gespeicherten Daten verlangen und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) einreichen können.

Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 8 Haftung

- 8.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gemäß § 536a Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet überdies auch nicht dafür, dass auf der Mietsache die Mobilfunkeinrichtung errichtet und betrieben werden kann.

Darüber hinaus haftet der Vermieter nach Maßgabe den gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Mieters, berechtigter Dritter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; im Übrigen haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für die sonstigen Schäden, die sie selbst, ein berechtigter Dritter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht, lediglich im Rahmen und im Umfang ihres Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio.

Stand: 11.01.2024

- 8.3 Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

§ 9 Mieterdienstbarkeit

Der Vermieter verpflichtet sich, zu Gunsten des Mieters auf dessen Kosten eine Mieterdienstbarkeit an rangbereiter Stelle und vorrangig vor etwaigen Auflassungsvormerkungen in Abt. II und Rechten in Abt. III des Grundbuchs vor Mietbeginn eintragen zu lassen.

§ 10 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- 10.1 Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Mietsache ist dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, die Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen sowie diese entsprechend zur Weiterübertragung für den Fall einer weiteren Übertragung zu verpflichten.
- 10.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 10.4 Die Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Der Vermieter stimmt jedoch bereits jetzt Vertragsübertragungen an mit dem Mieter i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen zu; über solche Übertragungen ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.
- 10.5 Der Vermieter bevollmächtigt hiermit den Mieter und in deren Namen handelnde Personen, während der gesamten Vertragslaufzeit die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und Abschriften einzuholen, erforderliche Genehmigungen einzuholen und die erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Behörden zu vervielfältigen. Hierzu gehören auch die bei den Baubehörden vorliegenden Bauakten. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Vollmacht dem Mieter auf dessen Anforderung in gesonderter Urkunde zu erteilen.
- 10.6 Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Vermieter und der Mieter erhalten je eine Ausfertigung.

Stand: 11.01.2024

10.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Mietvertrages

Anlage 1: Plananlage Mietsache

Anlage 2: Beschreibung Mobilfunkeinrichtung

____, den _____

____, den _____

(Vermieter – Unterschrift/en)

(Mieter – Stempel und Unterschriften)